



unser Zeichen

mge

Datum

21. September 2021

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Teilrevision Personalreglement bezüglich freiwilligen Leistungen

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Einwohnerrates

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag für eine weitere Teilrevision des Personalreglements (SRV 17).

Ausgangslage

Die Interpellation "Marktkonforme Benutzungsgebühr für Parkplätze" vom 28. Oktober 2020 beantwortete der Gemeinderat anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 5. Mai 2021. Im Zuge der Abklärungen zu dieser Interpellation konnte der Gemeinderat feststellen, dass Art. 24 der Personalverordnung (SRV 17.1) seit Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Januar 2011 besteht und somit dazumal ohne entsprechende Grundlage im Personalreglement in Kraft gesetzt wurde. Der Einwohnerrat wurde über diesen Umstand anlässlich der Sitzung vom 5. Mai 2021 orientiert.

Der vorerwähnte Art. 24 der Personalverordnung regelt die freiwilligen Leistungen, welche der Gemeinderat zugunsten der Angestellten gewähren kann. Damit diese freiwilligen Leistungen – auch im Sinne der Besitzstandwahrung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Herisau – weiterhin gewährt werden können, bedarf es der Einfügung eines neuen Artikels in das Personalreglement, welcher dem Gemeinderat die Kompetenz überträgt, freiwillige Lohnnebenleistungen zu gewähren. Systematisch ist der neu zu schaffende Artikel im Personalreglement bei den Regelungen im 3. Abschnitt, Ziffer "IV. Weitere Leistungen", als "Art. 39a – freiwillige Lohnnebenleistungen" einzufügen.

Die Ziffer "IV. Weitere Leistungen" würde dann folgende Artikel beinhalten:

- Art. 38 Anerkennungsprämie
- Art. 39 Dienstaltersgeschenk
- Art. 39a Freiwillige Lohnnebenleistungen**
- Art. 40 Leistungen bei Todesfall

| Alt | Neu |
|-----|--|
| - | Art. 39a – Freiwillige Lohnnebenleistungen 1 Der Gemeinderat kann den Angestellten freiwillige Lohnnebenleistungen von geringem finanziellen Umfang, jährlich |



| | |
|--|--|
| | <p>maximal bis zum Wert von 0,5 % der Bruttolohnsumme, entrichten.</p> <p>2 Die Ausrichtung einer freiwilligen Lohnnebenleistung schafft keinen Anspruch auf einen erneuten Bezug der Leistung.</p> <p>3 Die Verordnung regelt das Nähere.</p> |
|--|--|

Auf den bereits bestehenden Art. 24 der Personalverordnung hat diese Einfügung von Art. 39a in das Personalreglement keinen direkten Einfluss, da nicht beabsichtigt ist bzw. wird, die freiwilligen Lohnnebenleistungen zugunsten des Gemeindepersonals auszuweiten oder aufzustocken. Der Gemeinderat plant nach Annahme des erwähnten Art. 39a Personalreglement die folgende Anpassung von Art. 24 der Personalverordnung.

| Alt | Neu |
|--|--|
| <p>Art. 24 Freiwillige Leistungen</p> <p>1 Der Gemeinderat kann den Angestellten insbesondere folgende Leistungen gewähren:</p> <p>a) private Nutzung von Fahrzeugen und Gerätschaften gegen angemessenes Entgelt;</p> <p>b) Abgabe von vergünstigten Reka-Checks;</p> <p>c) Vergünstigung öffentlicher Verkehr;</p> <p>d) Gratis-Pausenerfrischung.</p> <p>2 Für Aufmerksamkeiten zu Gunsten des Personals, namentlich bei Heirat und Geburt, erlässt der Personaldienst Richtlinien.</p> <p>3 Es steht eine beschränkte Anzahl Mitarbeiterparkplätze zur Verfügung. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkbewilligung werden im Anhang 4 geregelt.</p> | <p>Art. 24 – Freiwillige Leistungen</p> <p>1 Der Gemeinderat kann den Angestellten insbesondere folgende Leistungen gewähren:</p> <p>a) private Nutzung von Fahrzeugen und Gerätschaften gegen angemessenes Entgelt;</p> <p>b) Abgabe von vergünstigten Reka-Checks;</p> <p>c) Vergünstigung öffentlicher Verkehr;</p> <p>d) Gratis-Pausenerfrischung.</p> <p>2 Für Aufmerksamkeiten zu Gunsten des Personals, namentlich bei Heirat und Geburt, erlässt der Personaldienst Richtlinien.</p> <p>3 Es steht eine beschränkte Anzahl Mitarbeiterparkplätze zur Verfügung. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkbewilligung werden im Anhang 4 geregelt.</p> |

Abs. 1 lit. a ist zu streichen, da die private Nutzung von gemeindeeigenen Fahrzeugen gegen angemessenes Entgelt erfolgt und daher keine zusätzliche Lohnnebenleistung darstellt.

Abs. 3 ist zu streichen, da mit der Erhöhung der Parkplatzbenutzungsgebühren per 1. Januar 2022 keine freiwillige Leistung mehr vorliegt.



Antrag an den Einwohnerrat

Mit Beschluss vom 14. September 2021 unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Personalreglements (SRV 17) betreffend Art. 39a zuzustimmen;
3. festzustellen, dass der Beschluss gemäss Ziffer 2 dem fakultativen Referendum untersteht.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber